

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1971	Nummer 58
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	24. 3. 1971	RdErl. d. Ministerpräsidenten Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten	794
20310 203302 203310 203311 203314	15. 3. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	792
23212	26. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Spielplätze für Kleinkinder	793
239	25. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel	793
771	17. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserwerksgesellschaften	793

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 4. 1971	RdErl. — Überprüfung von Versammlungsstätten	796
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 3. 1971	Bek. — Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	794
	Berichtigung der Bek. v. 2. 3. 1971 (MBL. NW. S. 561)	
	Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	796
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	794
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 — April 1971	797
	1. Sonderheft — April 1971	798

I.

20310
203302
203310
203311
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — v. 15. 3. 1971

I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, der mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 24. Juni 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 24. Juni 1970,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 24. Juni 1970 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 24. Juni 1970;
2. zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 24. Juni 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 24. Juni 1970,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 24. Juni 1970 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 24. Juni 1970;
3. zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 24. Juni 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 24. Juni 1970,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 24. Juni 1970 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 24. Juni 1970;
4. zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 15. 5. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 27. November 1970.

II. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Ange-

stellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBL. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. Oktober 1970,
- b) mit dem Marburger Bund am 6. November 1970,
- c) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 9. November 1970 und
- d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Dezember 1970;

2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 6. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 9. Dezember 1970 und
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Dezember 1970;

3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 7. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 9. Dezember 1970;

4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütungssystem Bund / TdL) vom 27. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 24. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 9. Dezember 1970 und
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Dezember 1970;

5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 10. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. Dezember 1970;

6. zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 8. 1970 (SMBL. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. Dezember 1970.

III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 15. Januar 1970 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II), der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1970 (SMBL. NW. 203311) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Januar 1970,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. Januar 1970,
- c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Januar 1970,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 16. Januar 1970 und
- e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 16. Januar 1970;

2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 9. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 6. August 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1970,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1970,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 6. August 1970 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 6. August 1970;
3. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. August 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 9. 1970 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 6. August 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. August 1970,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1970,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 6. August 1970 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 6. August 1970.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBL. NW. 1971 S. 792.

23212

Spielflächen für Kleinkinder

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1971 —
V A 2 — 2.000.10 — 345/71

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauO NW ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst ein Spielplatz für Kleinkinder, d. h. für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter, zu schaffen. Die Größe der für einen solchen Spielplatz erforderlichen Fläche ist vor allem abhängig von der Zahl der Wohnungen, die sich in dem Gebäude befinden. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, auf Grund einer Satzung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW nähere Vorschriften über die Größe und Beschaffenheit der Kinderspielflächen im Sinne des § 10 Abs. 2 BauO NW zu erlassen. Der Gesetzgeber hat die Regelung dieses Gegenstandes ausdrücklich in die Verantwortung der Gemeinden gegeben, damit den vielfältigen örtlichen Gegebenheiten in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann.

Zur Durchführung der Vorschrift nach § 10 Abs. 2 BauO NW bitte ich folgendes zu beachten:

1. Lage und Größe der Kinderspielflächen müssen im Lageplan eingetragen sein (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Erste DVO z. BauO NW). Lagepläne, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind dem Bauherrn zur Ergänzung der Bauunterlagen zurückzugeben. Bei der Schlußabnahme (§ 96 Abs. 3 BauO NW) ist zu prüfen, ob die in dem Lageplan eingetragenen Kinderspielflächen geschaffen und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzbar sind. Die Aushändigung des Schlußabnahmescheines

ist davon abhängig zu machen, ob die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 BauO NW erfüllt ist. Die vorzeitige Benutzung eines Gebäudes (§ 96 Abs. 3 Satz 4 BauO NW) ist nur zu gestatten, wenn der erforderliche Kinderspielflächen benutzbar ist.

2. Der Verzicht auf die Anlage von Kinderspielflächen ist nur zulässig, wenn für mehrere Baugrundstücke in unmittelbarer Nähe entsprechende Gemeinschaftsanlagen geschaffen oder vorhanden sind. Diese Voraussetzung ist von dem Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Öffentliche Spielplätze sind kein Ersatz für die in § 10 Abs. 2 BauO NW geforderten Spielplätze für Kleinkinder. Ihr Vorhandensein rechtfertigt daher nicht die Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 3 BauO NW.
3. Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO NW kann auch bei bereits bestehenden Gebäuden die Anlage von Spielplätzen gefordert werden, wenn diese wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder geboten ist. Diese Voraussetzungen werden vor allem in solchen Teilen des Gemeindegebietes erfüllt sein, in denen starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder in denen Spielmöglichkeiten für Kleinkinder nicht vorhanden sind. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sollen prüfen, in welchen Fällen die Forderung nach nachträglicher Schaffung von Kinderspielflächen gestellt werden kann. Sie berichten bis zum 30. 11. 1971 den oberen Bauaufsichtsbehörden über das Veranlaßte.
4. Die oberen Bauaufsichtsbehörden berichten bis zum 31. 12. 1971, in welchen Gemeinden Satzungen auf Grund des § 103 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW erlassen worden sind.

— MBL. NW. 1971 S. 793.

239

Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1971 —
VI B 2 — 5.710 — 314/71

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 239) wird wie folgt geändert:

1. **Zu Nummer 3.12:**
Die Zahl „500“ wird ersetzt durch die Zahl „800“.
2. **Zu den Nummern 6.4, 10.32 und 11:**
Die Bezeichnung „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird jeweils ersetzt durch „Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.
3. Abschnitt XI Buchstabe b) Nummer 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung „der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

— MBL. NW. 1971 S. 793.

771

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserwerksgesellschaften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 3. 1971 — III A 2 — 623 — 5673

Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) bedienen sich vielfach zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserbeschaffung und -versorgung eines als Kapitalgesellschaft — GmbH, AG — organisierten Wasserwerksunternehmens (Wasserwerksgesellschaft). Werden in solchen Fällen zu den Maßnahmen der Wasserbeschaffung oder

-versorgung Zuschüsse (Beihilfen) aus öffentlichen Mitteln gewährt, so erhalten diese die betroffenen Gemeinden — GV —, die die erlangten Mittel ihrerseits an die Wasserwerksgesellschaft weiterleiten.

Da hinsichtlich der Behandlung solcher Kapitalzuschüsse durch die Wasserwerksgesellschaften Zweifel aufgetreten sind, sehe ich mich unter Hinweis auf meine RdErl. v. 17. 9. 1963 (MBL. NW. S. 1701/SMBl. NW. 771) und v. 15. 9. 1966 (MBL. NW. S. 1872/SMBl. NW. 771) sowie auf den RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1962 (MBL. NW. S. 983/SMBl. NW. 6411) veranlaßt, auf folgendes aufmerksam zu machen:

Erhält eine Gemeinde — GV — für eine in ihrem Interesse von einer Wasserwerksgesellschaft durchzuführende Maßnahme einen Kapitalzuschuß der öffentlichen Hand, so bleibt es ihr in Abstimmung mit der Wasserwerksgesellschaft und der Bewilligungsbehörde überlassen zu entscheiden, wie der Kapitalzuschuß weitergeleitet werden soll. Die Zuschußmittel können als Zuschuß oder, was beihilferechtlich ebenfalls unbedenklich ist, als Gesellschafterbeitrag (Kapitaleinlage) an die Wasserwerksgesellschaft weitergegeben werden. Im Falle der Hingabe als Kapitaleinlage wirkt sich die Vereinnahmung der Mittel bei der Gesellschaft nicht gewinnerhöhend aus. Zudem stehen die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter für Abschreibungszwecke zur Verfügung. Die Regelung in Abschnitt 34 der Einkommensteuerrichtlinien greift alsdann nicht Platz.

Es muß allerdings auch bei Weitergabe des Zuschusses als Kapitaleinlage gewährleistet sein, daß die Mittel der Gemeinde — GV —, die den Kapitalzuschuß erhalten und weitergeleitet hat, auf Dauer zugute kommen. Deshalb soll — soweit die für die Wasserwerksgesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften dies zulassen — die Kapitaleinlage oder der Teil der Einlage, der den Nennbetrag etwa gewährter Gesellschaftsanteile übersteigt, in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt werden, die nur zum Ausgleich etwaiger durch die geschaffenen Anlagen verursachter Verluste und nur dann in Anspruch genommen wird, wenn ein anderweitiger oder späterer Ausgleich dieser Verluste nicht möglich erscheint.

Eine spätere Rückzahlung an die Gemeinde — GV — verbietet sich im übrigen, soweit sie nicht schon nach dem anzuwendenden Gesellschaftsrecht ausgeschlossen ist, aus dem Zweck der Gewährung des öffentlichen Zuschusses heraus. Eine unterschiedliche Behandlung früher gewährter und der zukünftig zu gewährenden Zuschüsse ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Mein Einzelerlaß v. 21. 7. 1970 (n. v.) — III A 2 — 623 — 5673 — wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1971 S. 793.

20023

Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1971 — I B 2 — 170 — 3/70

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens 7 lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Das Patenkind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden.

Verpflichtungen für den Ehrenpaten dürfen aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geschenk. Die örtlichen Behörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, daß den Antragsberechtigten die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen ist. Die Anträge sind besonders eilig zu behandeln.

Anträge, die den vorgenannten Grundsätzen nicht entsprechen, sind von der Gemeinde zurückzuweisen.

Die Gemeinden haben die Anträge beschleunigt unmittelbar an das Bundespräsidialamt zu übersenden. Die erforderlichen Vordrucke können unmittelbar beim Bundespräsidialamt angefordert werden.

Da es immer noch Familien gibt, denen nicht bekannt ist, daß der Bundespräsident unter den hier genannten Voraussetzungen Ehrenpatenschaften übernimmt, bitte ich, die Eltern von Kindern, die für eine solche Patenschaft in Frage kommen, in geeigneter Form auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1970 (MBL. NW. S. 548/SMBl. NW. 20023) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 794.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 3. 1971 — III/A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Assessor des Markscheidefachs erteilt worden ist:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Paßmann	Heinrich	4352 Herten Ewaldstraße 261	14. 1. 1971

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Hogardt	Walter	413 Moers Gartenstraße 32	20. 11. 1970

— MBL. NW. 1971 S. 794.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat K.-D. Brinkmann zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. H. Zimmer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Foerster zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Grüter zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. L. Schneyer zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. H. Miese zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat S. Ohde zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsdirektor H. H. von Lütow zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln

Finanzpräsident Dr. H. Mersmann zum Oberfinanzpräsidenten

Oberregierungsrat W. Hebler zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Meeßen zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. W. Schlosser zum Regierungsdirektor

Regierungsrat W. Kiehl zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. R. Kuhna zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaudirektor W. Willeke zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsrat E. Draheim zum Oberregierungsrat

Regierungsrat J. Junker zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor W. Kaulfuß zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Regierungsrat W. Kansteiner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor H. Piltz zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat Dr. W. Thiel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsassessor H. Goertz zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsassessor Dr. K. Keller zum Regierungsrat

Finanzamt Grevenbroich

Regierungsassessor M. Lunkenheimer zum Regierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsrat Dr. W. Schneider zum Oberregierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsassessor G. Herrmann zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsrat N. Emschermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Remscheid

Regierungsassessor H. Hausmann zum Regierungsrat

Finanzamt Wesel

Regierungsassessor J. Stratmann zum Regierungsrat

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaudirektor H. Rawe zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat K. Förster zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. Reim zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsassessor T. Popp zum Regierungsrat

Finanzamt Erkelenz

Regierungsrat F. Scholl zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Körperschaften

Regierungsrat Dr. N. Wolf zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat H.-J. Henk zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Aachen

Regierungsbaurat J. Enderichs zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Bonn

Oberregierungsbaurat H. Thielen zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bünde

Regierungsassessor Dr. B. Kors zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsdirektor Dr. J. Lange zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Hamm

Regierungsrat Dr. P. Scheel zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor M. Haritz zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Land

Oberregierungsrat R. Goerdts zum Regierungsdirektor

Finanzamt Münster-Stadt

Regierungsrat D. Schnucklake zum Oberregierungsrat

Finanzamt Olpe

Regierungsrat P. Moskob zum Oberregierungsrat

Finanzamt Schwelm

Regierungsrat A.-T. Maida zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Bielefeld

Oberregierungsbaurat H. Meyer zum Regierungsbaudirektor

Landessteuerschule

Regierungsrat Dr. W. Holbeck zum Oberregierungsrat

Regierungsrat K. Mienert zum Oberregierungsrat

Rechenzentrum

Regierungsrat J.-A. von Hülst zum Oberregierungsrat

Regierungsrat G. Klink zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzpräsident O. Rose an die Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Sattler als Finanzamtsdirektor an das Finanzamt Krefeld

Regierungsdirektor H. Plewka an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung NW

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat J. Gissel an das Finanzamt Paderborn

Finanzbauamt Krefeld

Regierungsbaudirektor K.-H. Wössner an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzbauamt Mönchengladbach

Oberregierungsbaurat G. Bleß an das Finanzbauamt Köln-Ost

Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)

Oberregierungsbaurat H. Schicke an das Finanzministerium des Landes NW

Finanzamt Bochum

Regierungsrat Dr. H. Krabbe an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat W. Voß an die Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Finanzamt Lüdenscheid

Oberregierungsrat K. Althoefer an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Münster-Stadt

Finanzamtsdirektor Dr. M. Bauer als Leitender Regiergungsdirektor an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor Dr. F. Voß

Oberfinanzdirektion Köln

Oberfinanzpräsident Dr. R. Gronarz

Oberfinanzdirektion MünsterLeitender Regierungsdirektor H. Brückner
Regierungsbaurat W. Herbst**Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund**

Regierungsrat J. Söthe

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsdirektor H. Wagener

Finanzbauamt Düsseldorf

Regierungsbaudirektor K. Büchler

Finanzbauamt Bielefeld

Regierungsbaudirektor C. Hoffmann

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Opladen

Oberregierungsrat H. Volke

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Berichtigung**

der Bek. v. 2. 3. 1971 (MBL. NW. S. 561)

Bekanntmachung**gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

In der 14. Zeile muß es richtig heißen:

„befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt worden.“

— MBL. NW. 1971 S. 796.

Innenminister**Überprüfung von Versammlungsstätten**RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1971 —
V A 3 — 2.031 Nr. 516/71

Verschiedene Brände in letzter Zeit in Diskotheken und Tanzlokalen geben im Interesse der Gefahrenabwehr Veranlassung, Gaststätten mit regelmäßigen oder gelegentlichen Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Bars und ähnliche Gaststätten im Lande Nordrhein-Westfalen einer einmaligen besonderen Prüfung hinsichtlich ihrer baulichen und betrieblichen Beschaffenheit zu unterziehen. Ich bitte daher die unteren Bauaufsichtsbehörden, diese Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen und über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Überprüfung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die örtlich zuständigen Feuerwehren und in Kreisen die örtlichen Ordnungsbehörden solcher Gemeinden, die nicht gleichzeitig die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen, zu beteiligen.

Für Versammlungsräume, die den Vorschriften über Versammlungsstätten nicht unterliegen, ist zu prüfen, ob

- a) die bauliche Anlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Lage der Rettungswege und Ausgänge,
- b) die Benutzung der Rettungswege und Ausgänge jederzeit gesichert ist und
- c) durch die Inneneinrichtungen und evtl. Dekorationen nicht vertretbare Gefahren für Menschen bestehen.

Die kurzfristige Abstellung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen und zu überwachen.

Über das Ergebnis der Überprüfung bitte ich in 4facher Ausfertigung auf dem Dienstweg folgendes zu berichten:

- a) Anzahl der überprüften Versammlungsstätten
- b) Anzahl der Versammlungsstätten mit festgestellten Mängeln
- c) Anzahl und Art der Mängel (aufgliedern).

Die oberen Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, mir die Berichte gesammelt und ausgewertet in 3facher Ausfertigung bis zum 15. 8. 1971 vorzulegen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBL. NW. 1971 S. 794.

— MBL. NW. 1971 S. 796.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 — April 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	150
Lernmittelfreiheitsgesetz; hier: Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1971	151
Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Anerkennung der Prämien für Versicherungen im Zuschußverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 3. 1971	155
Berichtigung zum RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1971 — I B 3.30—13/10—1424/70 — betr. Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer an Ersatzschulen und der Altersversorgung gem. § 10 EFG	155
Übergang von Schülern aus Realschulen und Gymnasien zu Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1971	155
Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer; hier: Integration der Kinder aus Übergangsklassen in deutsche Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1971	155
Studiengänge für Volksschullehrer an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1971	156
Studium für das Lehramt an Sonderschulen nach Erwerb der Befähigung zu einem Grundlehramt; hier: Beurteilung zum Studium und Wahl der Fachrichtungen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1971	156
Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung; hier: Kurse zum Erwerb einer Notfakultas. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1971	157
Versetzungsordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1971	158
Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen zu Hochschulen, Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 3. 1971	159
Neufassung der Prüfungsordnung der Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung (Klasse A). RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1971	163
Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 3. 1971	172

Vorläufige Reifeprüfungsordnung für das Staatliche Institut zur Erlangung der Hochschulreife in Oberhausen; hier: Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch eine Facharbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1971	172
Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Büchereistellen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1971	173
Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 18. Februar 1956 mit den Bistümern im Lande Nordrhein-Westfalen über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche für das Fach Religionslehre	173
Bekanntmachung der Neufassung der Vereinbarung vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche für das Fach Religionslehre vom 22. März 1971	175

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	176
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Erl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 1971	176

B. Nichtamtlicher Teil

Jugendherbergsspende der Schuljugend	177
III. Interschul in Dortmund in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 1971	177
Meeresbiologischer Kurs der Biologischen Anstalt Helgoland	177
Fortbildungskursus für Englischlehrer an Hauptschulen	177
Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimm-Verbandes	177
Deutsch-Österreichisch-Schweizer Gemeinschaftskulturwoche 1971	177
23. Gemener Kongreß	178
Naturwissenschaftliche Experimentier-Lehrgänge der Leybold-Heraeus GmbH & Co. KG, 5 Köln 51, Bonner Straße 504	178
Woche der Wissenschaft 1970 in Recklinghausen	178
Anschriftenänderung des Landesamtes für Besoldung	178
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Februar bis 24. März 1971	179
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Februar bis 19. März 1971	181

1. Sonderheft — April 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher gemäß § 3 Abs. 1 LFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 4. 1970 (GV. NW. S. 298)

RdErl. d. Kultusministers vom 15. April 1971 — I B 3.30-20/0 Nr. 501/71 —

	Seite		Seite
1. Allgemeines	2	Berufsfachschule A; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — einjährig	38
2. Verzeichnis der notwendigen Schulbücher	3	Berufsfachschule B; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — einjährig	38
Grundschule	3	Berufsfachschule; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — zweijährig	39
Hauptschule	3	Berufsfachschule; hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer, gewerblicher Richtung	40
Sonderschule; Schule für Geistigbehinderte	4	Berufsfachschule; einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerblicher Richtung	41
Sonderschule; Schule für Lernbehinderte	5	Berufsfachschule; einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen hauswirtschaftlicher Richtung	42
Realschule	6	Berufsfachschule; zweijährige Berufsfachschule; Pflegevorschule	43
Aufbaurealschule	7	Berufsfachschule; gewerbl.-techn. Berufsfachschule	44
Abendrealschule	8	Konservatorium	44
Altsprachliches Gymnasium	9	Kaufmännische Fachschule; Eisenwaren und Hausratshandel	45
Neusprachliches Gymnasium	10	Kaufmännische Fachschule; Möbelhandel	46
Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium	11	Kaufmännische Fachschule; Hotel- und Gaststättengewerbe	46
Sozialwissenschaftliches Mädchengymnasium	12	Kaufmännische Fachschule für den Außenhandel	47
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium	14	Kaufmännische Fachschule; Betriebswirtschaft	48
Musisches Gymnasium	14	Kaufmännische Fachschule für elektronische Datenverarbeitung	48
Erziehungswissenschaftliches Gymnasium	16	Fachschule für Mode	49
Aufbaugymnasium	17	Fachschule für Sozialpädagogik	49
Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen	18	Fachschule für Landwirtschaft; Höhere Landbauschule	50
Gymnasium für Frauenbildung	19	Fachschule für Landwirtschaft; Landwirtschaftsschule, Abt. Landbau	51
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform (3jährige Form)	20	Fachschule für Gartenbau; Lehranstalt für Gartenbau	52
Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform (3jährige Form)	21	Fachschule für Obst- und Gemüsebau	52
Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform (3jährige Form)	22	Fachschule für Forstwirtschaft	52
Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (4jährige Form)	23	Fachschule für Landwirtschaft; Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft	53
Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (4jährige Form)	24	Fachschule für Wirtschaftserinnen der ländlichen Hauswirtschaft	54
Abendgymnasium	25	Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen	54
Kolleg	26	Fachschule für Wirtschaftserinnen	55
Gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule	27	Fachschule; Technikerschulen für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen	56
Allgemein-gewerbliche Berufsschule	27	Fachschule; Bergfachschule mit den Fachrichtungen Bergtechnik, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Aufbereitungs- und Kokereitechnik	59
Berufsschule; Jungarbeiterinnen	28	Fachschule; Technikerschulen für Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik, Elektronik	61
Kaufm. Berufsschule	29	Fachschule; Technikerschulen für Bautechnik und Holztechnik	63
Landwirtschaftliche Berufsschule; Landbau	29	Fachschule; Technikerschulen für Chemotechnik und Galvanotechnik	64
Landwirtschaftliche Berufsschule; Gartenbau	30	Fachschule; Technikerschulen für textiltechnische Fachrichtungen	65
Landwirtschaftliche Berufsschule; ländliche Hauswirtschaft	30	Fachschule; Technikerschulen für technische Kaufleute	67
Landwirtschaftliche Berufsschule; landwirtschaftliche Jungarbeiter	31	Fachoberschule für Technik	70/71
Hauswirtschaftliche Berufsschule; Hauswirtschaftliche Lehrlinge	31	Fachoberschule für Wirtschaft	70/71
Hauswirtschaftliche Berufsschule; Hausgehilfen	32	Fachoberschule für Hauswirtschaft	70/71
Berufsschule; Pflegevorschule	32	Fachoberschule für Sozialpädagogik	70/71
Berufsfachschule; zweijährige Handelsschule	33	Fachoberschule für Gestaltung	70/72
Berufsfachschule; dreijährige Handelsschule	34		
Berufsfachschule; zweijährige höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig	35		
Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	36		
Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen	37		
Berufsfachschule; landwirtschaftliche Berufsfachschule Landbau und Gartenbau; zum Teil als Berufsgrundschulversuch	37		

— MBl. NW. 1971 S. 798.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.